

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Vorlage Nr. 264 für die Sitzung des Kulturkonventes am 9. Juni 2023

Titel der Vorlage: Beschluss zum Entwurf der neugefassten Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen nebst Anlagen

Einreicher: Vorsitzender des Kulturkonventes

Gesetzliche Grundlagen: Sächsisches Kulturraumgesetz
Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Finanzierung: **Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen):**

Ja

Nein

Vorlage wurde erarbeitet von: Leiterin des Kultursekretariats

Vorlage wurde abgestimmt mit: Kulturbeirat, Rechtsaufsichtsbehörde

Beschlussvorschlag: Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt die neugefasste Allgemeine Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen mit ihren Anlagen 1 bis 8 entsprechend der Anlage 1.



M. Dahms
Leiterin des Kultursekretariats
i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

**Beratungsergebnis zum Beschlussvorschlag:
Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 9. Juni 2023**



Zustimmung lt.
Beschlussvorschlag



Ablehnung



abweichender Beschluss

Rico Anton
Vorsitzender des Kulturkonventes

Begründung:

Die vom Kulturkonvent am 24.05.2019 beschlossene Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen wurde zuletzt mit Beschluss Nummer 205 am 08.06.2020 geändert.

Aus dem Entwurf der fortgeschriebenen Kulturpolitischen Leitlinien für den Zeitraum 2024 bis 2026 ergibt sich ein konkreter Anpassungsbedarf der Förderrichtlinie des Kulturraumes, der eine Neufassung erforderlich macht.

Folgende wesentliche Änderungen der Förderrichtlinie (FRL) sind dabei zu nennen:

Im § 1 wird die Definition der regionalen Bedeutung eines Kulturangebotes für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen stärker an den Vorgaben des § 3 Absatz 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes orientiert, um den Wirkungskreis einheitlicher über die lokale Ebene der jeweiligen Gemeinde oder Stadt zu definieren.

Bei kulturellen Einrichtungen drückt sich die regionale Bedeutung neben den bereits genannten Merkmalen durch dauerhafte Kooperationen mit anderen Kulturakteuren innerhalb und/oder außerhalb des Kulturraumes aus, da vor allem vernetzte Kulturangebote über ihr unmittelbares Umfeld hinauswirken.

Des Weiteren wird für die regionale Bedeutung von Einrichtungen mindestens ein regelmäßig stattfindendes Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche gefordert.

Der Katalog an Förderausschlüssen für Einrichtungen (§ 2 Absatz 4) wurde dahingehend aktualisiert, dass Einrichtungen mit einem überwiegenden Anteil an Fremdveranstaltungen und eigenen Angeboten, die den nicht förderfähigen Projektinhalten des Absatzes 5 entsprechen, keine Förderung erhalten.

Ebenso schließt der Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen mit der Neuregelung (§ 2 Absatz 4 Buchstabe g der Allgemeinen Förderrichtlinie) die institutionelle Förderung von Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft bzw. mit mehrheitlicher Beteiligung des Freistaates Sachsen, grundsätzlich aus. Der Kulturlastenausgleich nach dem Sächsischen Kulturraumgesetz sieht die Unterstützung der Kulturräume nur für die kommunale Kulturpflege vor.

Der Ausschlusskatalog für nicht förderfähige Maßnahmeninhalte (§ 2 Absatz 5) bleibt vollständig erhalten und wird lediglich um Stipendien als Einzelprojekt, die über die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen vergeben werden, erweitert.

Für die Gewährung einer institutionellen Förderung hat der Einrichtungsträger künftig eine regional bedeutsame, programmatische Kulturarbeit und eine ordnungsgemäße Betriebsführung von mindestens einem Jahr nachzuweisen.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger für die Projektförderung wird im § 4 Absatz 1 auf auswärtige Projektträger erweitert, wenn sie mit einem im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen ansässigen Kulturpartner innerhalb der Maßnahme inhaltlich kooperieren.

Die bisherigen Festlegungen eines angemessenen Eigenanteils werden in Angleichung der Förderstandards der öffentlichen Kulturförderer des Freistaates Sachsen (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus / Kulturstiftung) im § 4 Absatz 4 auf einen Mindestprozentsatz von 5 Prozent der Gesamtausgaben der Einrichtung oder (investiven) Maßnahme konkretisiert.

Bei kommunalen Trägern (ausgenommen Landkreise) beträgt der Eigenanteil mindestens dem gleichgestellten Sitzgemeindeanteil.

Jedoch kann der Kulturraum in begründeten Ausnahmefällen einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils in angemessenem Umfang zustimmen, wenn der Antragsteller wegen geringer finanzieller Leistungskraft freiwillige unentgeltliche Leistungen im Rahmen der Projektdurchführung erbringt.

Im § 4 Absatz 5 der Allgemeinen Förderrichtlinie wird der bisherige Sitzgemeindeanteil von 10 Prozent, mindestens jedoch 500 Euro beibehalten worden.

Für förderfähige Einrichtungen und Maßnahmen in Trägerschaft oder Beteiligung eines Verbandsmitgliedes (Landkreis) bleibt es bei dem abweichenden Sitzgemeindeanteil von 5 Prozent.

Bei förderfähigen Projektanträgen können entsprechend § 5 Absatz 1 neuerdings notwendige Ausgaben für den Erwerb bzw. die Herstellung beweglicher Ausstattungsgegenstände (im Einzelwert bis zu 5.000 Euro brutto) im verhältnismäßigen Umfang zu den Gesamtausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dies die wirtschaftlichste Lösung ist und der Empfänger Gewähr für die Folgefinanzierung und für eine ordnungsgemäße Verwendung (Zweckbindung) bietet.

Bei der investiven Projektförderung werden Ausgaben für den Erwerb bzw. die Herstellung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und auch für immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Lizenzen) ab einem Einzelwert von mehr als 5.000 Euro brutto

als zuwendungsfähig anerkannt, soweit diese nicht sächlicher Verwaltungsaufwand im Anschaffungsjahr sind.

Zur besseren Transparenz und der Gleichbehandlung der verschiedenen Kultursparten und Antragsteller wird im § 5 Absatz 5 der einheitliche Förderhöchstsatz für alle regional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen unabhängig von ihrer Trägerschaft von 50 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beibehalten.

Die zwei sachlich begründeten Abweichungen in den spartenspezifischen Förderschwerpunkten der jeweiligen Anlage zur Allgemeinen Förderrichtlinie (Theater, Bildende/Angewandte Kunst) bleiben bestehen.

Im § 5 Absatz 5 Buchstabe b wird bei erstmaligen, innovativen Projektvorhaben ein möglicher Höchstfördersatz von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im § 5 Absatz 5 eingeführt. Damit soll die Projektförderung bei der Vergabe der Fördermittel gestärkt und Anreize für die Umsetzung neuer kultureller Ideen und Konzepte geschaffen werden.

Für investive Maßnahmen wird die geforderte Mindestzuwendungshöhe auf 2.500 Euro (bisher: 5.000 Euro) verringert, um auch kleinere Investitionsvorhaben unterstützen zu können.

Bei der Bemessung der Förderung hat der Kulturraum auf eine transparente Verteilung der Haushaltsmittel pro Jahr zwischen den und innerhalb der Kultursparten zu achten.

Künftig sind die Bildung und die Auflösung einrichtungsbezogener Rücklagen von institutionell geförderten Zuwendungsempfängern gemäß § 6 Absatz 1 nur zulässig, wenn es für die Erfüllung von deren satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist. Bei der Bemessung der Zuwendung des Kulturraumes wird der Rücklagenbestand entsprechend berücksichtigt.

Bei den Festlegungen zum Verfahren im § 7 sind viele Regelungen, wie die Antragsfrist zum 1. September des Vorjahres, beibehalten worden.

Die Antragseinreichung wird nun auch auf dem elektronischen Weg zugelassen.

Die Auszahlung der Zuwendung für eine Projektförderung erfolgt weiterhin erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip).

Möglich bleiben jedoch Vorauszahlungen bis zu 70 Prozent der Zuwendung auf schriftlichen Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers.

Die Verwendungsfrist für fällige Zahlungen wird zu Gunsten der Zuwendungsempfänger von zwei auf sechs Monate nach Auszahlung verlängert.

Die Auszahlung der Zuwendung für eine investive Projektförderung ist gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe e nun auch erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip) möglich. Vorauszahlungen können abweichend bis zu 90 Prozent der Zuwendung auf schriftlichen Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers geleistet werden, wenn die Mittel voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Übergangsvorschrift in § 8 zur schrittweisen Anhebung des Sitzgemeindeanteils ab 2020 bis 2022 entfällt komplett.

Der Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen vergibt gemäß § 2 Absatz 2 FRL Zuwendungen in den nachfolgenden acht Kultursparten:

- Museen und Sammlungen
- Kulturelle Begegnungszentren / Soziokultur
- Darstellende Kunst einschließlich professioneller Theater- und Orchestereinrichtungen
- Musikpflege / Musikschulen / Kirchenmusik
- Bibliotheken / Literatur
- Heimat- und Brauchtumspflege
- Bildende und Angewandte Kunst
- Weitere Einrichtungen und Projekte / Kulturelle Bildung

Die bisherige Gliederung und Anzahl der Kultursparten wurde beibehalten, jedoch wurden bei der Bezeichnung von zwei Sparten Ergänzungen vorgenommen.

In den entsprechenden Anlagen 1 bis 8 der Allgemeinen Förderrichtlinie sind die Fördervoraussetzungen für beide Zuwendungsarten - institutionell und projektbezogen - definiert.

In gesonderten Beratungen der Facharbeitsgruppen oder dem Beiratsmitglied der jeweiligen Kultursparte mit dem Kultursekretariat wurden neben den Förderschwerpunkten auch die geltenden Fördervoraussetzungen aktualisiert.

Dabei wurden die Förderstandards der anderen ländlichen Kulturräume sowie öffentlichen Kulturförderebenen des Freistaates Sachsen im Vergleich herangezogen.

Vor allem die Zuwendungsvoraussetzungen für die institutionelle Förderung wurden neben spartenspezifischen Leistungsmerkmalen um überwiegend einheitliche Qualitätsmaßstäbe für regional bedeutsame Einrichtungen in allen Kultursparten (z.B. Fachpersonal, Einrichtungskonzept, Vernetzung/Kooperation) aktualisiert.

Das Einrichtungskonzept wird für die institutionelle Förderung als einheitlicher Förderstandard übernommen und gilt vor allem bei erstmaliger Beantragung. Falls für bereits geförderte Einrichtungen eine Neuerstellung des Konzeptes (bei Nichtvorhandensein oder veraltetem Stand) mit Bestätigung durch das zuständige Organ des Rechtsträgers erforderlich wird, wird eine Übergangsfrist für die späteste Vorlage zum Antragsjahr 2025 eingeräumt.

Abweichend von den einheitlichen Förderstandards hat der Kulturräum für die Förderung der Musikschulen die fachlichen Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinie Kulturelle Bildung vom 19. Juli 2022 vollständig übernommen.

Der Entwurf der Förderrichtlinie nebst Anlagen wurde vom Kulturbeirat in der Klausurtagung vom 24.04. bis 25.04.2023 ausführlich beraten und abschließend einstimmig dem Kulturkonvent zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Anmerkungen der Rechtsaufsichtsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus) vom 15.05.2023 wurden berücksichtigt.

Die Änderungen gegenüber dem Stand vom 08.06.2020 sind zur besseren Transparenz in der Anlage 2 (Korrekturmodus) rot markiert.

Eine Übersicht im Vergleich der künftigen Fördervoraussetzungen für die institutionelle Förderung und Projektförderung für alle Kultursparten ist als Anlage 3 der Vorlage beigefügt.

Anlagen:

- 1- Entwurf der neugefassten Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen nebst Anlagen 1 bis 8
- 2- Korrekturmodus der neugefassten Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen nebst Anlagen 1 bis 8
- 3- Übersicht der Fördervoraussetzungen für die institutionelle Förderung und Projektförderung aller Kultursparten